

Aktuelle Rechtsfragen 2019

Auswertung des Rechtsseminars des LBK in München am 23.11.2019

Referenten: Karsten Duckstein / Rechtsanwalt, Magdeburg
Walter Voß / Kleingartenversicherungsdienst Köln

Inhalt:	Seite
---------	-------

I. Vortrag Rechtsanwalt Karsten Duckstein (siehe Anlage)

II. Fragen zum Vortrag

1.	Anwesenheit Fördermitglieder in der Mitgliederversammlung	3
2.	Auskunftsrecht.....	3
3.	Stimmrechtsübertragung	3
4.	Abstimmungen	4
5.	Mehrheiten in Abstimmungen.....	4
6.	Veröffentlichung personenbezogener Daten im Protokoll	4
7.	Dokumentation Einladungen	5
8.	Auskunftsrecht von Mitgliedern.....	5
9.	Neufassung der Satzung und Kenntnisnahme durch die Mitglieder	5
10.	Anfechtung der Entlastung des Vorstandes.....	6
11.	Übertragung der Haftung	6
12.	Rücktritt eines Vorsitzenden vor Ende der Wahlperiode	6
13.	Meldung einer vertretungsberechtigten Person an das Registergericht	7
14.	Einblick im Kassenbuch durch Mitglieder.....	7
15.	Verlesung des Protokolls	7
16.	Kassenbericht im Protokoll.....	7
17.	Schriftliches Protokoll – Übergabe an Mitgliedern	7
18.	Schaukasten - Datenschutz	8
19.	Hausrecht	8

III. Allgemeine rechtliche Fragen

20.	Aushändigung der personenbezogenen Daten in Mitgliederlisten	8
21.	Recht zur Kündigung des Pachtverhältnisses durch die Stadt	9
22.	Politische Veranstaltungen im Vereinslokal	9
23.	Räumungsverfahren gegen Pächter mit unbekannten Aufenthalt	9
24.	Betretungsrecht des Gartens durch den Verpächter	10
25.	Schlichtungsgespräch durch den Vorstand	10
26.	Beanstanden durch Pächter nicht behoben	10
27.	Gründe zur Ablehnung einer auf der Warteliste vermerkten Person	11
28.	Rechtsweg – Pächter kommt Aufforderung des Vereins nicht nach	11
29.	Kostenerstattung einer Strafanzeige gegen ein Mitglied	12
30.	Vermögensschadenshaftpflicht	12
31.	Welche Versicherungen hat ein Mitglied des LBK	12
32.	Homepage – Verantwortlichkeit	13
33.	Pachterhöhung	13

I. **Vortrag Rechtsanwalt Karsten Duckstein** (Siehe Anlage)

II. **Fragen zum Vortrag**

1. **Anwesenheit Fördermitglieder in der Mitgliederversammlung**

F: Dürfen Fördermitglieder einer Mitgliederversammlung beiwohnen?

A: Entscheidend ist die Regelung in der vereinsinternen Satzung.
Sollten dort keine anderweitigen internen Regelungen festgehalten sein, gilt das Recht jedes Mitgliedes auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, somit auch Fördermitgliedern. Bei Anwesenheit von Gästen und/oder Fördermitgliedern sollte vor Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter die Bekanntmachung deren Anwesenheit erfolgen. Die Mitgliederversammlung stimmt dann über das Teilnahme- sowie das Rederecht der Fördermitglieder/Gäste ab. Das ist wichtig, da ansonsten die Teilnahme und evtl. Einflussnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung als Begründung für die Nichtigkeit der Beschlüsse dienen kann und diese angefochten werden können.
Es ist sicherzustellen, dass Fördermitglieder/Gäste, die kein Stimmrecht besitzen, dieses auch nicht ausüben (Vermeidung durch Stimmkarten).

2. **Auskunftsrecht**

F: Hat ein Mitglied des Vereines das Recht auf Auskunft zu vereinsinternen Themen?

A: Das Recht auf Auskunft eines Mitgliedes beschränkt sich in der Regel auf die mündliche Auskunft in der Mitgliederversammlung. Für das in Ausnahmefällen bestehende schriftliche Auskunftsrecht muss ein ausreichender Grund vorliegen, z.B. das Mitglied wurde satzungswidrig nicht eingeladen, das Vorstandsmitglied kann/will nicht sofort in der Mitgliederversammlung eine Antwort geben o.ä.

3. **Stimmrechtsübertragung**

F: Ist es möglich, ein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen und wie sollte die Regelung in der Satzung vermerkt sein?

A: Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist eine Stimmrechtsübertragung zunächst nicht vorgesehen.
Der Verein hat jedoch das Recht, diese Möglichkeit vereinsintern in der Satzung zu regeln. Empfehlenswert ist eine Stimmrechtsübertragung nur von einem Vereinsmitglied zu einem anderen Vereinsmitglied (ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten). Eine Stimmrechtsübertragung muss in Form einer schriftlichen Vollmacht erfolgen und muss vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Versammlungsleiter angezeigt werden.

4. Abstimmungen

F: Ist es möglich, in einer Generalversammlung bei einer Vorstandswahl unterschiedliche Abstimmungsmethoden anzuwenden; z.B. schriftliche Wahl für die Vorsitzenden und Kassierer und für die Beisitzer ein anderes Abstimmungsverfahren (z.B. per Handzeichen)?

A: Wenn in der Satzung keine Regelung betreffend des Verfahrens zur Abstimmung in einer Versammlung festgelegt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand, im Zweifel der Versammlungsleiter für jeden einzelnen Wahlgang festlegt, wie eine Abstimmung zu erfolgen hat, schriftlich oder offen per Handzeichen, Wahlkarte etc. Denkbar ist auch eine Abstimmung der Versammlungsteilnehmer über das jeweilige Verfahren.

5. Mehrheiten bei Abstimmungen

F: Wie werden Enthaltungen bei einer Abstimmung gewertet?

A: Beschlussfassung ist durch Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden (Ausnahme Zweckänderung, s.u.).

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben es anderes vor, z.B.:

Satzungsänderung – % Mehrheit

Auflösung des Vereins – % Mehrheit

Fusion, Aufspaltung eines Vereines – % Mehrheit

In einer Abstimmung zur Zweckänderung des Vereines werden Stimmenthaltungen gewertet:

Zweckänderung des Vereines – Zustimmung von 100% Mehrheit aller Mitglieder notwendig (inkl. aller nicht stimmberechtigten Mitglieder, wie z.B. Fördermitglieder). Nicht anwesende, für diese Wahl stimmberechtigten Personen, müssen ihre Stimme schriftlich abgegeben. Bei nur einer Gegenstimme oder Enthaltung ist der Beschluss nicht wirksam gefasst.

6. Veröffentlichung personenbezogener Daten im Protokoll

F: Darf man namentlich die Personen im Versammlungsprotokoll nennen, die z.B. Einwände haben?

A: Ja. Die Vereinsmitgliedschaft ist ein Vertragsverhältnis und die Wahrnehmung des Mitgliedschaftsrechts ist eine Wahrnehmung aus dem Vertrag. Das Protokoll ist eine Aufzeichnung der Versammlung und das Recht, namentlich Personen in diesem Protokoll aufzuführen ist im Artikel 6 Absatz 1b „Datenschutzgrundverordnung“ geregelt: Ich darf Daten verarbeiten, die zur Erfüllung eines Vertrages benötigt werden.

7. Dokumentation der Einladungen

F: Problem: Nach dem Versenden der Einladungen reklamiert ein Mitglied, er habe die Einladung nicht bekommen bzw. ist nicht eingeladen worden.

A: Es wird empfohlen, eine Satzungsregelung aufzunehmen, wonach Einladungen bzw. sonstige Mitteilungen des Vereines im Schaukasten/in den Schaukästen ausgehängt werden. Dies erleichtert die Nachweispflicht, da lediglich bewiesen werden muss, dass das entsprechende Schreiben im Schaukasten ausgehängt wurde. Die Mitglieder haben dann die Pflicht, sich an den Schaukästen zu informieren. Viele Registergerichte verlangen jedoch, dass der Standort/die Standorte des/der Schaukästen des Vereines näher in der Satzung bezeichnet werden.

Beim schriftlichen Versand sollte eine Klausel in der Satzung, „Post gilt als zugesellt, wenn diese an der letztlich bekannten Adresse versandt wurde“ und „die Mitglieder sind verpflichtet, Adress- und Kontaktdatenänderungen unverzüglich mitzu teilen“, enthalten sein.

8. Auskunftsrecht von Mitgliedern

F: Dürfen Mitglieder auch Einblick in die Mitgliederlisten haben?

A: Es muss ein berechtigter Grund für die Einsicht vorliegen. Wenn ein Mitglied z.B. Einblick in die Listen haben möchte, um ein Mitgliederbegehr und/oder seine Mitgliedschaftsrechte auszuüben, hat das Mitglied ein Auskunftsrecht (Artikel 6 Absatz 1b Datenschutzgrundverordnung).

9. Neufassung der Satzung und Kenntnisnahme durch die Mitglieder

F: Wenn eine Satzung neu erstellt werden soll, ist die Mitteilung in der Einladung – Änderung bzw. Neufassung der Satzung mit dem Vermerk, die gültige und die Neufassung der Satzung sind während der Öffnungszeiten in der Vereinsgeschäftsstelle einsehbar – rechtlich genügend?

A: Die Mitglieder müssen in zumutbarer Art und Weise die Möglichkeit erhalten, von dem neuen Satzungsinhalt Kenntnis nehmen zu können. Aus diesem Grund sollte ein angemessener zeitlicher Rahmen für die Einsicht in der Satzung gegeben sein. Evtl. Änderungen in der Satzung sollten optisch hervorgehoben werden.

Aus Sicherheitsgründen ist zu empfehlen, wo möglich, die alte und die neue Satzung den Mitgliedern per Post oder elektronisch zu übersenden und dabei Änderungen optisch hervorzuheben.

10. Anfechtung der Entlastung des Vorstandes im Nachhinein

F: Der alte Vorstand und die Revision sind zurückgetreten, der neue Vorstand und Revision wurden gewählt, die Entlastung des Vorstandes und der zurückgetretenen Mitglieder einschließlich der Revision erfolgte im darauffolgenden Jahr.

Ein Vereinsmitglied stellt nun Anträge betreffend den zurückgetretenen Mitgliedern und der Revision, als Anträge in die Vergangenheit. Ist dies rechtlich möglich?

A: Die Entlastung ist eine Willenserklärung des entlastenden Organs, in der Regel der Mitgliederversammlung, dass Einverständnis mit der Amtsführung des zu entlastenden Organs (regelmäßig der Vorstand) im Entlastungszeitraum besteht und dass keine Schadensersatzansprüche aus der Amtsführung geltend gemacht werden.

Die Reichweite der Entlastung bezieht sich jedoch nur auf solche Tatsachen, die dem Entlastungsorgan bekannt gemacht worden sind.

Verschweigt der Vorstand bestimmte Geschäftsvorgänge in seiner Berichterstattung, kann er sich im Nachhinein auch nicht auf die Entlastung berufen, wenn aus diesen Vorgängen Ansprüche hergeleitet werden.

Sollte die Entlastung jedoch ohne jegliche Berichterstattung erfolgen, wird davon ausgegangen, dass sie allumfassend ist, also die gesamte Tätigkeit des Vorstandes betrifft.

Es liegt also sowohl im Interesse des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan, auf eine umfangreiche und vollständige Berichterstattung zu bestehen.

11. Übertragung der Haftung

F: Kann die Haftung vom alten auf den neuen Vorstand/Revision übertragen werden?

A: Nein, jeder haftet nur für sich selber.

12. Rücktritt eines Vorsitzenden vor Ende der Wahlperiode

F: In der Satzung ist festgehalten, dass im Falle eines Rücktritts des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende bis zum Ende der Wahlperiode dessen Aufgaben übernehmen kann.

Frage: Muss in der nächsten Mitgliederversammlung vorzeitig ein neuer 1. Vorsitzende/r gewählt werden, wenn für diese Wahl ein Antrag gestellt wird?

A: Wenn in der Satzung vermerkt ist, dass der 2. Vorsitzende die Aufgaben des 1. Vorsitzenden übernehmen kann, obliegt die Entscheidung dem 2. Vorsitzenden, ob er diese Aufgabe bis zum Ende der Wahlperiode übernehmen wird oder von seinem Recht, beide Funktionen auszuüben, zurücktreten möchte.

Steht in der Sitzung jedoch die Regelung, dass der 2. Vorsitzende die Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode zu übernehmen hat, muss die Vertretung übernommen werden.

Empfehlenswert ist eine Regelung in der Satzung wie folgt: „*Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen*“.

13. Meldung einer vertretungsberechtigten Person an das Registergericht

F: Wurde eine Vertretung/Ersatz für den 1. Vorsitzenden, der vorzeitig sein Amt niedergelegt hat, bis zur nächsten offiziellen Wahl bestimmt, muss diese Person sofort an das Registergericht gemeldet werden oder kann die Anzeige nach der ersten offiziellen Wahl erfolgen?

A: Wenn diese Person ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist, dann muss die Meldung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Bei Nichtbeachtung kann Bußgeld erfolgen.

14. Einblick im Kassenbuch durch Mitglieder

F: Hat ein Mitglied das Recht, ein Einblick in das Kassenbuch zu erhalten, nachdem der Vorstand und die Revisoren bereits in der Mitgliederversammlung entlastet wurden?

A: Nur mit gerechtfertigter Begründung.

15. Verlesung des Protokolls

F: Muss das Versammlungsprotokoll des Vorjahres im aktuellen Jahr verlesen werden?

A: Nein, es sei denn, in der Satzung ist dies vorgegeben oder es wird im Verein über längere Zeiträume so praktiziert (Vereinsobservanz). Im letzten Fall müsste eine Änderung dieser Praxis von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16. Kassenbericht im Protokoll

F: Der Kassenbericht wird in der Versammlung vorgestellt. Wie detailliert muss der Kassenbericht im Protokoll aufgeführt sein und versendet werden?

A: Wenn der Kassenbericht in der Versammlung vorgelesen wurde und zusätzlich durch einen Projektor visuell dargestellt wurde, muss nur dieses im Protokoll vermerkt werden. Es ist jedoch zu empfehlen, einen Ausdruck der Präsentation als Anhang in das Protokoll aufzunehmen, falls es im Nachhinein zu Streitigkeiten kommt.

17. Schriftliches Protokoll - Übergabe an Mitgliedern

F: Muss ich einem Mitglied das schriftliche Protokoll aushändigen, wenn er es wünscht?

A: Nur wenn es die Satzung ausdrücklich vorschreibt. Ansonsten reicht die Einsichtnahme.

18. Schaukästen - Datenschutz

F: Es sind in den vereinseigenen Schaukästen Aushänge der Pächterlisten mit Namen und Gartennummern zugeordnet, z.T. Vorstand auch mit Adressen. Einige Mitglieder möchten nicht, dass ihr Garten auffindbar ist. Inwieweit muss man dies berücksichtigen?

A: Wenn nur Vereinsmitglieder Einsicht auf die Schaukästen haben, müssen die Daten nicht herausgenommen werden. Wenn die Öffentlichkeit Zugriff hat, dann sollten keine personenbezogene Daten veröffentlicht werden oder nur Daten von den Mitgliedern, die ihre Einwilligung gegeben haben. Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden.

Gartennummern sind keine personenbezogenen Daten und rechtlich auch beim Zugriff dritter Personen möglich, solange an den Eingängen der Gärten keine Namensschilder stehen. Die Aushängung von Gartennummern wäre für Notfälle (Notarzt, Feuerwehr) empfehlenswert, wenn die Aushängung von personenbezogenen Daten nicht möglich oder gewünscht ist.

19. Hausrecht

F: Können Personen, die eine Versammlung stören, des Hauses verwiesen werden?

A: Der Verein als Veranstalter kann das Hausrecht beanspruchen und störende Personen der Versammlung verweisen.

Es sollte jedoch ein schwerwiegender Grund für den Verweis vorliegen (z.B. Androhung von Gewalt bzw. wiederholte erhebliche Störung, die die Durchführung der Versammlung gefährdet). Es ist zu beurteilen, ob das Interesse des Vereines, die Versammlung störungsfrei abhalten zu können, schwerer wiegt, als das Recht der Person auf Teilnahme an der Versammlung, da ansonsten im Nachhinein die Möglichkeit der Anfechtung besteht und die Beschlüsse nichtig sind. Das Hausverbot sollte also nur als letzte Möglichkeit zur Anwendung kommen, wenn vorherige Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

III. Allgemeine rechtliche Fragen

20. Aushändigung der personenbezogenen Daten in Mitgliederlisten

F: Wer hat das Recht auf Aushändigung der Daten aus der Mitgliederliste?

A: Daten dürfen nur die Mitglieder erhalten, die diese Daten zur Ausübung ihrer Mitgliedschaft im Verein benötigen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe bedarf in aller Regel der Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

21. Recht zur Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Grundstückseigentümer

F: Inwiefern hat eine Stadt oder eine Kommune das Recht, das Pachtverhältnis mit dem KGV zu beenden?

A: Die Kündigungsmöglichkeiten des Kleinpächters einer Kleingartenanlage sind in den §§ 8 – 10 BKleingG geregelt. Danach kann auch eine Kommune den Pachtvertrag zunächst kündigen, wenn der Zwischenpächter selbst oder aber die einzelnen Kleingärtner Pflichtverletzungen begehen und der Zwischenpächter diese Verletzungen duldet.

Darüber hinaus kann eine Kommune grundsätzlich nur dann kündigen, wenn bzgl. der Fläche eine andere bauliche Nutzung durch einen bestandskräftigen Bebauungsplan festgesetzt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kündigungen für die Verwirklichung von Planfeststellungsvorhaben, etwa Straßenbau, Hochwasserschutz oder ähnliches.

Sowohl bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes als auch eines Planfeststellungsbeschlusses bestehen Mitwirkungsrechte der Betroffenen und der Öffentlichkeit. Es ist also zu empfehlen, sich über etwaige Vorhaben der Kommune bzw. des Planungsträgers rechtzeitig zu informieren, um Einfluss auf den Planungsprozess nehmen zu können.

Letztlich bestehen auch (wenn auch nur eingeschränkt) Rechtsmittel in Bezug auf die jeweiligen Pläne.

22. Politische Veranstaltungen im Vereinslokal

F: Es möchten in dem Vereinslokal vereinzelte Parteien für eine Kommunalwahl Versammlungen abhalten. Ist das zulässig?

A: Keine politischen Versammlungen – Gefahr des Verlustes der Gemeinnützigkeit durch fehlende parteipolitische Neutralität. Der Pächter der Vereinsgaststätte darf ebenfalls keine politischen Veranstaltungen abhalten und muss sich neutral verhalten. Dies sollte vertraglich festgeschrieben sein.

23. Räumungsverfahren gegen Pächter mit unbekannten Aufenthalt

F: Wie verhält sich der Verein gegenüber einem Pächter, der den Garten gekündigt, nicht vollständig geräumt hat und verschwunden ist?

A: Einleitung eines Räumungsverfahrens gegen einen Pächter mit unbekanntem Aufenthalt (öffentliche Zustellung durch Aushang an der Gerichtstafel).

Auch wenn der Pächter erkennbar Besitz und Eigentum an Garten und Gegenständen, die sich im Garten befinden, aufgegeben hat (z.B. Schlüssel im Briefkasten, offen stehendes Garten- und Laubentor), ist die Besitznahme durch den Verein (kalte Räumung) ohne richterlichen Beschluss nicht erlaubt.

Das Gesetz gibt eine 6-monatige Verjährungsfrist ab Beendigung Pachtvertrag (nur mit anwaltlicher Unterstützung).

24. Betretungsrecht des Gartens durch den Verpächter

F: Hat ein Vorstand bei Begehung das Betretungsrecht von Gärten?

A: Ausschlaggebend ist die im Pachtvertrag verankerte Regelung eines jeden Vereines oder die Gartenordnung eines jeden Verbandes und ob die Gartenordnung ein wirksamer Bestandteil des Pachtvertrages ist.

Zum Beispiel: Ist dort ein Betretungsrecht nach vorheriger Ankündigung, zur Wahrnehmung von vertraglichen Auflagen des Vereins, dem Vorstand gestattet, kann eine Verweigerung durch den Pächter eine Abmahnung, Kündigung etc. zur Folge haben.

Ist anderseits ein Betretungsrecht nur mit Einwilligung des Pächters erlaubt, kann dieser die Betretung untersagen, unabhängig von dem Grund der Begehung.

Dann wäre z.B. nur eine Besichtigung von einer Nachbarparzelle aus möglich.

Eine jede Gartenbegehung muss öffentlich angekündigt werden (Schaukasten). Ansonsten besteht ein Betretungsrecht nur zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren (z. B. Brand, Havarie u. ä.).

25. Schlichtungsgespräch durch Vorstand

F: Dürfen Parteien, die zum Schlichtungsgespräch geladen wurden, Personen ihres Vertrauens mitnehmen?

A: Es ist die Regelung in der Satzung oder der Schlichtungsordnung entscheidend. Grundsätzlich muss die geladene Person höchstpersönlich erscheinen. Wird einer Partei die Möglichkeit gegeben, eine Vertrauensperson zu dem Gespräch mitzunehmen, muss dies der anderen Partei auch gewährt werden.

26. Beanstandungen durch Pächter nicht behoben

F: Wenn Missstände nach der 1. Abmahnung nicht behoben wurde, wird mit der 2. Abmahnung die Androhung einer Kündigung erteilt. Mängel werden nach 2. Abmahnung beseitigt. Im drauffolgenden Jahr wiederholt sich das Problem. Fängt man dann wieder mit der 1. Abmahnung an?

A: Wenn die Mängel nach der 2. Abmahnung durch den Pächter behoben wurden, ist dieses Mahnverfahren abgeschlossen. Sollten im nächsten Jahr wieder Mängel nach Aufforderung nicht behoben werden, müssten diese erneut angemahnt werden.

Möglichkeit des kürzeren Verfahrens: 1. Abmahnung mit Fristsetzung unter Androhung einer Kündigung bei Nichtabstellen der Missstände. Das Gesetz (§9 (1) Ziff. 1 BKleingG) verlangt nur eine einzige Abmahnung.

Beachtung: Frist der Kündigung = 3. Werktag des Monats August (Zugang beim Pächter).

27. Gründe zur Ablehnung einer auf der Warteliste vermerkten Person

F: Welche Gründe sind ausreichend, um eine auf der Warteliste stehenden Person bei der Verpachtung eines Gartens nicht zu berücksichtigen?

A: Die Frage ist zu klären, wie verbindlich die Warteliste des Vereins geregelt ist; ob automatisch ein Anspruch der ersten auf der Warteliste stehenden Person besteht, was beispielsweise in der Satzung oder aber in der Gartenordnung geregelt sein kann. Mitunter schreiben auch Kommunen als Verpächter ein bestimmtes Verfahren vor.

Ist die Warteliste nicht verbindlich, kann der Verein die Auswahl des nächsten Pächters ohne Berücksichtigung der Reihenfolge treffen. Die Ablehnung einer Verpachtung von Gärten an Interessenten muss genauso wenig begründet werden wie die Ablehnung der Vereinsmitgliedschaft; Gründe müssen nicht benannt werden.

28. Rechtsweg - Pächter kommt Aufforderung des Vereins nicht nach

F: Eine Laube, abbruchreif, wurde bei der Bewertung auf 0 gesetzt. Der Pächter kommt der Aufforderung zum Abriss nicht nach. Welche rechtlichen Wege stehen dem Verein zur Verfügung?

A: Ausgehend von der Tatsache, dass der betreffende Gartenfreund die Parzelle nicht räumt und gleichzeitig auch den erforderlichen Abriss der Laube nicht vornimmt, ist eine Räumungsklage mit gleichzeitiger Geltendmachung des Beseitigungsanspruches erforderlich. Nach erfolgtem Urteil und entsprechender Titulierung kann der Verein aus diesem Urteil vollstrecken und zunächst in den Besitz der Parzelle gesetzt werden um anschließend die Räumung (§885 a ZPO) vorzunehmen. Die Kosten werden gemäß „KVD Räumung“ bis max. 1.500,00 € von der Rechtsschutzversicherung übernommen. *Der ebenfalls ausgeurteilte Beseitigungsanspruch muss nach § 887 ZPO vollstreckt werden. Die entstehenden Kosten (Ersatzvornahme) sind Parteikosten und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.*

29. Kostenerstattung einer Strafanzeige gegen ein Mitglied

F: Persönliche Anzeige gegen den Vorsitzenden. Wer übernimmt die Kosten für das Verfahren?

A: Die in Zusammenhang mit einer Strafanzeige gegen ein Mitglied entstehenden Kosten können grundsätzlich nur über eine private Rechtsschutzversicherung abgedeckt sein.

Da gegen eine juristische Person (Verein) nicht strafrechtlich ermittelt werden kann, sondern nur gegen natürliche Personen, wird in diesen Fällen ein Ermittlungsverfahren gegen den gesetzlichen Vertreter (Vorsitzenden) eingeleitet. In diesen Fällen übernimmt die Vereinsrechtsschutzversicherung die Verfahrenskosten der Verteidigung. Selbstverständlich besteht für vorsätzlich begangene Straftaten kein Versicherungsschutz.

30. Vermögensschadenshaftpflicht

F: Welchen Versicherungsschutz bietet die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung?

A: Die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung schützt den ehrenamtlichen Vorstand eines Vereines sowohl vor finanziellen Schadenersatzforderungen Dritter als auch des eigenen Vereines, die aufgrund einer fehlerhaften Tätigkeit fahrlässig verursacht werden und weder die Folge eines Personen- noch eines Sachschadens sind.

31. Welche Versicherungen hat ein Mitglied des LBK

F: Welche Versicherungen hat ein Mitglied des LBK automatisch?

A: Für die Kleingartenverbände und -vereine sowie deren Mitglieder aus der satzungsgemäßen Betätigung im Interesse und Zwecke des versicherten Vereins bei Veranstaltungen im Bereich des Landesverbands, hat der LBK den Gruppenvertrag zur Vereins-Haftpflichtversicherung über die KVD GmbH abgeschlossen. Die Versicherung besteht automatisch für die Mitgliedsvereine des LBK. Der Beitrag ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Versicherungsumfang der Vereinshaftpflichtversicherung zu Personen- und/oder Sachschäden wird im aktuellen Merkblatt (Stand 1.1.2017) bekannt gegeben, welches jeder Verein auf der Homepage des LBK abrufen kann. Es wurden auch Beispiele zu Gefahren bei der Umwelthaftpflicht (Verunreinigung von Boden, Grundwasser, Luft) und zum Umweltschadensgesetz (Biodiversität) gegeben.

Mitgliedsvereine können sich über die Geschäftsstelle des KVD zu folgenden, weiteren Versicherungen anmelden:

1. Gaststättenhaftpflichtversicherung – Für einen Gewerbebetrieb einer Gaststätte auf dem Vereinsgelände muss ein separater Vertrag zur abgeschlossen werden.
2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – Zum Gruppenvertrag des LBK über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt ein Merkblatt mit Antragsformular Auskunft.

32. Homepage – Verantwortlichkeit

F: Wer ist für die vereinseigene Homepage rechtlich verantwortlich? Gibt es bei Verletzung des Urheberrechtes einen Versicherungsschutz?

A: In Haftung ist im Zweifel der vertretungsberechtige Vorstand.

Verletzungen des Urheberrechts sind nicht versichert.

Berichte und Fotos über Ereignisse und Personen der Zeitgeschichte sind lt. Gesetz auf der Website erlaubt. Dazu gehört auch z.B. ein Sommerfest, da das Ereignis des Festes im Mittelpunkt der Berichterstattung steht, nicht einzelnen Personen. Zu beachten ist jedoch, dass Kinder laut Gesetz einen besonderen Schutz genießen; bestehen hier Zweifel, so gilt: Besser die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten einholen!

Eine Datenschutzerklärung muss auf jeder Homepage veröffentlicht werden.

Empfehlung: Erstellung einer Homepage durch eine Fachfirma.

33. Pachterhöhung

F: Der Verpächter hat die Pacht um 50% nach 20 Jahren erhöht. Ist dies rechtens?

A: Bundeskleingartengesetz §5 Absatz 1: Der Pachtzins darf höchstens das 4-fache des ortsüblichen Pachtzinses im gewerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbaus, bezogen auf die ganze Kommune, betragen. Ein Gutachterausschuss oder die Landwirtschaftsämter haben Auskunftspflicht über die ortsüblichen Zinsen.

Rechtsschutzversicherung tritt in diesen Rechtsfragen ein.

Im Zweifel sollte eine Zahlung der Pacht unter Vorbehalt der Rückforderung erfolgen, da bei Nichtzahlung der Pacht eine fristlose Kündigung durch den Grundstückseigentümer rechtlich möglich ist.

Anlage:

- *Vortrag RA Karsten Duckstein*

HINWEISE:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Richtigkeit der dargestellten Ausführungen in diesem Merkblatt keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

Weitere Schriften zum Thema Recht halten wir für angemeldete Vorstandsmitglieder auf unserer Internetseite www.l-b-k.de zum Download bereit.

Beschlüsse richtig fassen – Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

Referent

Rechtsanwalt Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte

Haeckelstr. 6
39104 Magdeburg
Tel. 0391 / 53 11 460
E-Mail: info@ra-duckstein.de

Rechte der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung

- das Teilnahmerecht
- das Rederecht
- das Antragsrecht einschließlich des Vorschlagsrechts
- das Auskunftsrecht
- das Stimmrecht
- das Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse
- sowie das nachwirkende Recht der gerichtlichen Anfechtung

Prüfung der Teilnahmeberechtigung

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- ggf. Entscheidung über die Zulassung von Gästen
- Bekanntgabe und ggf. Umstellung der Tagesordnung
- ggf. Festlegung von Modalitäten der Diskussion bzw. Abstimmung
- Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen
- Ordnungsmaßnahmen
- Leitung der Beratung und Abstimmung
- Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
- bei Wahlen Anfrage an den Gewählten, ob das Amt angenommen wird
- Überwachung der Protokollführung
- Schließung der Versammlung

Berechnungsbeispiele für Mehrheiten

einfache Mehrheit

30 abgegebene Stimmen
75 abgegebene Stimmen

aber

30 Anwesende und 5 Enthaltungen
(25 Stimmen)

75 Anwesende und 15 Enthaltungen
(60 Stimmen)

qualifizierte Mehrheit

z. B. Satzungsänderung (3/4)

30 abgegebene Stimmen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen
(60 Stimmen)

Mehrheit bei 16 Zustimmungen

Mehrheit bei 38 Zustimmungen

Mehrheit bei 16 Zustimmungen
Mehrheit bei 38 Zustimmungen

Mehrheit bei 13 Zustimmungen

Mehrheit bei 31 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheit bei 23 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheit bei 45 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheiten erforderlich

- zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält. Gesetzlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Satzung kann eine andere Regelung treffen (§ 40 BGB), dafür muss jedoch der Wille, dass das gesetzliche Mehrheitserfordernis geändert und durch eine andere (insbesondere eine geringere) Stimmenmehrheit ersetzt werden soll, in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen;
- zur **Auflösung des Vereins**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die nach der Satzung sonst vorgesehene Mehrheit (§ 41 BGB);
- zu einem **Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbeschluss**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder eine nach der Satzung vorgesehene größere Mehrheit (§§ 103, 125 S 1, § 275 Abs. 2, § 284 S. 2 UmwG);
- zur **Änderung des Zwecks** des Vereins; erforderlich ist die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Stimmenthaltung oder nichtige Stimme verhindert bereits das wirksame Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses. Die Satzung kann eine geringere Mehrheit vorsehen (§ 40 BGB);
- zur **Beeinträchtigung eines Sonderrechts**; erforderlich ist die Zustimmung des betroffenen Mitglieds (§ 35 BGB).

Über einzelne Änderungen der Satzung kann auch zusammen abgestimmt werden.

- Geänderte Satzung ist als einheitliches Regelwerk zu sehen.
- Es kann keinen Unterschied machen, ob über eine neue Satzung als Ganzes abgestimmt wird oder über Änderungsanträge hinsichtlich einer zu überarbeitenden Satzung, so dass im Ergebnis eine neue Satzung entsteht. Da auch bei der Verabschiedung einer neuen Satzung nicht über jede Norm einzeln abgestimmt werden muss, ist es auch möglich, mehrere Änderungen derselben Satzung gemeinsam nach entsprechender Diskussion zu beschließen.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 26.06.2013, 3 W 41/13

Eine Blockwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn sie in der Satzung des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Satzungsdurchbrechung durch Beschluss der Mitglieder ist unwirksam.

■ Satzung sah Einzelwahl in das Amt vor, gewählt wurde im Block

■ eine Mehrheit, die zur Satzungssänderung ausgereicht hätte, war mit geändertem Wahlverfahren einverstanden

- höchstrichterliche Rechtsprechung lässt satzungsdurchbrechende Beschlüsse nur in engen Grenzen zu:

► nur „punktuelle“ Regelung, Wirkung des Beschlusses muss sich auf die Einzelmaßnahme beschränken (z. B. Ausscheiden eines Mitgliedes aus Verein ohne Einhaltung der satzungsgemäßen Frist) und darf nicht einen anhaltenden von der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand begründen (hier Amtieren des Vorstandes während der gesamten Wahlperiode)

**Beispiele für zusammengefasste Wahl
(Stimmzettel)**

1. Wahl des Vorsitzenden

Bewerber

- A Kandidat
- B Kandidat
- C Kandidat

2. gleichzeitige Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

- D Kandidat
- E Kandidat
- F Kandidat

3. gleichzeitige Wahl des Kassierers

- Kandidat G
- Kandidat H
- Kandidat I

4. Wahl von 3 Beisitzern

- Kandidat J
- Kandidat K
- Kandidat L
- Kandidat M
- Kandidat N

Bei den Wahlen zu 1. bis 3. ist nur jeweils höchstens eine Stimme zulässig

Bei der Wahl zu 4. können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden.

Nichtigkeit von Beschlüssen insbesondere bei

- Einberufung der Versammlung durch Nichtberechtigte
- Gegenstand der Beschlussfassung war nicht oder nicht ausreichend in Ladung enthalten
- Versammlung war (gem. Satzung) nicht beschlussfähig
- bei Einladung einer zweiten Versammlung ist nicht auf geringere Anforderungen zur Beschlussfähigkeit hingewiesen worden, es sei denn, Versammlung wäre ohnehin beschlussfähig
- Teil der Mitglieder konnte gegen ihren Willen nicht teilnehmen (zu kleiner Versammlungsraum, unbegründete Zurückweisung am Einlass)
- Verstoß gegen Treu und Glauben, gute Sitten oder ein gesetzliches Verbot
- Beschlüsse einer Delegiertenversammlung, die nicht durch Satzung gedeckt sind

Notwendiger Inhalt eines Versammlungsprotokolls

- Ort und Tag der Versammlung
- Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, wobei Angabe bei Unterschrift genügt
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, hierzu gehört auch die vollständige Bezeichnung des Gewählten nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort
- das Abstimmungsergebnis, welches stets zahlenmäßig und nicht mit allgemeinen Formulierungen aufzuführen ist
- die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes

Empfehlenswerter weiterer Protokollinhalt

- *die Tagesordnung*
- *Feststellung der ordnungsgemäßigen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit*
- *die gestellten Anträge*
- *Abstimmungsmodalitäten*
- *der Versammlungsverlauf in groben Zügen*
- *Besonderheiten im Versammlungsverlauf (Widersprüche gegen bestimmte Fragen etc.)*